



SCHULE **GOSSAU**



GEMEINDE **GOSSAU**

ABSTIMMUNGSVORLAGE FÜR DIE URNENABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER 2017

GEMEINDE GOSSAU
SCHULE GOSSAU

**Zusammenschluss der Politischen Gemeinde und
der Schulgemeinde zur Einheitsgemeinde Gossau ZH;
Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung**

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Stimmbürger/innen von Gossau ZH

Am 24. September 2017 entscheiden Sie an der Urne über die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) und damit über die Einführung einer Einheitsgemeinde in Gossau ZH. Nebst der Grundsatzfrage, ob Sie zukünftig eine Einheitsgemeinde in Gossau befürworten oder nicht, entscheiden Sie über zwei Ausführungsvarianten: eine Einheitsgemeinde mit einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine Einheitsgemeinde mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).

Die Revision der Gemeindeordnung als Basis für die neue Einheitsgemeinde

Die Einheitsgemeinde beschreibt jene politische Organisationsform einer Gemeinde, bei der die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde fusioniert sind. Die Rahmenbedingungen für die Organisation einer Gemeinde werden in der kommunalen Gemeindeordnung festgehalten. Im Hinblick auf die Bildung einer solchen Einheitsgemeinde muss folglich die Gemeindeordnung als Basis entsprechend angepasst werden. Mit Annahme der revidierten Gemeindeordnung werden demnach die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zu einer gemeinsamen Einheitsgemeinde zusammengeführt.

RPK oder RGPK?

Das neue kantonale Gemeindegesetz lässt neu die Möglichkeit zu, auch in Versammlungsgemeinden - wie Gossau ZH eine ist - der RPK zusätzlich die Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu überbinden. Ist das der Fall, wird die RPK zur RGPK. Dies bedeutet, dass die Prüfungsbehörde nicht mehr nur den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen (finanzielle Angemessenheit), sondern zusätzlich auch die sachliche Angemessenheit prüft.

Behördenvorlage (1A); Einheitsgemeinde mit RPK

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit unterbreiten Ihnen der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH die gemeinsam erarbeitete neue Gemeindeordnung. Die vorliegende GO-Totalrevision nimmt einerseits die Grundlagen für die Schaffung der Einheitsgemeinde auf und bildet andererseits die aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz ändernden übergeordneten Bestimmungen ab. Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (nGG) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Bei der GO-Überarbeitung haben der Gemeinderat und die Schulbehörde folgenden Merkmalen wesentliche Beachtung geschenkt: Die Wahrung der Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Schule, die optimale Nutzung von Synergieeffekten sowie die Schaffung von zweckdienlichen Strukturen für eine effektive und effiziente neue Rechtsform. Zudem halten der Gemeinderat und die Schulbehörde am bewährten Modell einer RPK fest.

Einzelinitiativvorlage (1B); Einheitsgemeinde mit RGPK

Aufgrund einer Einzelinitiative vom 20. Juni 2017 von Fabio Wüst, Grüt, wird Ihnen zudem eine zweite Abstimmungsfrage über eine leicht abgeänderte Version der Gemeindeordnung vorgelegt. Die vom Initiator vorgelegte Gemeindeordnung entspricht vom Wortlaut her jener der totalrevidierten Gemeindeordnung des Gemeinderates und der Schulbehörde mit Ausnahme weniger Bestimmungen, in denen die RPK durch eine RGPK ersetzt wird.

Abstimmungsprozedere

Als Folge ergibt sich ein Abstimmungsprozedere mit zwei Varianten und einer Stichfrage. Als Stimmbürger/in werden Sie demnach über drei Abstimmungsvorlagen entscheiden können. Dabei können Sie die beiden ersten Fragen je mit *ja* oder *nein* beantworten; bei der Stichfrage müssen Sie sich für eine der beiden Vorlagen entscheiden. Auf dem Stimmzettel werden Ihnen folgende drei Fragen gestellt:

Frage 1A) Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH gemäss Vorlage des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH zustimmen?

(Behördenvorlage; Einheitsgemeinde mit Rechnungsprüfungskommission)

Frage 1B) Antrag des Initianten

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH gemäss der Einzelinitiative von Fabio Wüst, Grüt, zustimmen?

(Einzelinitiativvorlage; Einheitsgemeinde mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)

Stichfrage 1C)

Falls sowohl der Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH (Frage A) als auch der Antrag des Initianten (Frage B) angenommen werden, welchen Antrag bevorzugen Sie?

Erlangt eine der beiden Vorlagen (1A bzw. 1B) mehr Ja- als Nein-Stimmen und wird sie somit von den Stimmberechtigten angenommen, tritt die entsprechende neue Gemeindeorganisationsform auf den Beginn der Amtsperiode 2018 - 2022 in Kraft. Erhalten beide Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, entscheidet die Stichfrage (1C).

Der Gemeinderat und die Schulbehörde empfehlen:

1A	Behördenvorlage; Einheitsgemeinde mit RPK	Ja
1B	Einzelinitiativvorlage; Einheitsgemeinde mit RGPK	Nein
1C	Stichfrage	Variante 1A

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt:

1A	Behördenvorlage; Einheitsgemeinde mit RPK	Ja
1B	Einzelinitiativvorlage; Einheitsgemeinde mit RGPK	Ja
1C	Stichfrage	Variante 1B

Gemeinderat Gossau ZH
Schulbehörde Gossau ZH

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung	2
A. Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde (Behördenvorlage); Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH mit Rechnungsprüfungskommission	4
1. Erläuternder Bericht des Gemeinderates und der Schulbehörde.....	4
2. Abschied der Rechnungsprüfungskommission	8
3. Synoptische Darstellung NEU-ALT-Vergleich.....	9
4. Übersicht Ausgabenkompetenzen	45
B. Antrag des Initianten (Einzelinitiativvorlage); Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH mit Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	46
1. Die Einzelinitiative.....	46
1.1. Inhalt der Einzelinitiative	46
1.2. Synoptische Darstellung Behördenvorlage (1A) und Einzelinitiativvorlage (1B)...	47
1.3. Kurzbegründung des Initianten in der Einzelinitiative	48
2. Stellungnahmen.....	49
2.1. Stellungnahme des Gemeinderates und der Schulbehörde	49
2.2. Stellungnahme des Initianten	53
2.3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	55
2. Organisatorisches.....	56
2.1. Ausführliche Informationen in der Aktenaufgabe.....	56
2.2. Ausführliche Informationen auf der Website	56

1. Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde unterbreiten Ihnen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

A. Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde (Behördenvorlage)

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH;
Genehmigung der Totalrevision mit Rechnungsprüfungskommission

B. Antrag des Initianten (Einzelinitiativvorlage)

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH;
Genehmigung der Totalrevision mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

C. Stichfrage

Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl der Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH (Frage A) als auch der Antrag des Initianten (Frage B) angenommen werden?

Anträge:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung (Variante A oder B) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH werden ermächtigt, allfällige Auflagen des Regierungsrates bzw. des Kantonalen Gemeindeamtes formaler Natur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Variante A und B) umzusetzen.

Empfehlung des Gemeinderates und der Schulbehörde

Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH beantragen den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (Variante A) zu genehmigen. Sie empfehlen den Stimmberechtigten die Abstimmungsfragen wie folgt zu beantworten:

1A	Behördenvorlage; Einheitsgemeinde mit RPK	Ja
1B	Einzelinitiativvorlage; Einheitsgemeinde mit RGPK	Nein
1C	Stichfrage	Variante 1A

Gossau ZH, 19./20. Juni 2017

Namens des Gemeinderates



Jörg Kündig
Gemeindepräsident

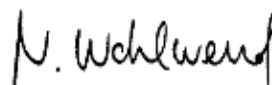


Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber

Namens der Schulbehörde



Katharina Schlegel
Schulpräsidentin



Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin der Schulverwaltung

A. Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde (Behördenvorlage); Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH mit Rechnungsprüfungskommission

1. Erläuternder Bericht des Gemeinderates und der Schulbehörde

Ausgangslage

Seit 2015 haben sich der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH intensiv mit der Schaffung der Einheitsgemeinde auseinandergesetzt. Die Zusammenlegung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Gossau ZH zu einer gemeinsamen Einheitsgemeinde bedingt als Basis eine gemeinsame Gemeindeordnung.

Im Zuge dieser Revisionsbemühungen wurden zugleich die parallel dazu entstehenden notwendigen Anpassungen aufgrund des neuen kantonalen Gemeindegesetzes miteinbezogen. Mit Annahme der vorliegenden Abstimmungsvorlage wird die aktuell gültige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 25. September 2005 (mit den seitherigen Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013) totalrevidiert und diejenige der Schulgemeinde Gossau ZH vom 15. Mai 2011 aufgehoben. Der vom Gemeinderat und der Schulbehörde erarbeitete Entwurf bildet folglich sowohl die neue Organisationsform der Einheitsgemeinde als auch die Neuerungen des neuen kantonalen Gemeindegesetzes, welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, ab.

Die Umsetzung der Einheitsgemeinde soll auf den Beginn der Amtsperiode 2018-2022 erfolgen.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde

Die Erfahrungen der bereits bestehenden Einheitsgemeinden zeigen, dass sie ihre Gemeinde-Strukturen vereinfachen und das ganzheitliche Denken und Planen verstärken konnten. Die vorhandenen Synergiemöglichkeiten wurden besser genutzt, Doppelspurigkeiten konnten beseitigt und der Koordinationsaufwand gesenkt werden. Der Nutzen einer Einheitsgemeinde liegt also vor allem bei den strukturellen Vereinfachungen. Zudem wird der neue interkantonale Finanzausgleich voraussichtlich auf die Einheitsgemeinden zugeschnitten sein. Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH begrüssen diese Verbesserungen und möchten daher auch in Gossau ZH eine Einheitsgemeinde schaffen.

Mit der Neuorganisation sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Vereinfachung der Gemeinde-Struktur;
- Umsetzung einer aktiven, ganzheitlichen Standortpolitik und einer solchen Gemeinde-Entwicklung;

- Umsetzung einer einheitlichen Finanz- und Steuerpolitik;
- Einbindung von Bildungsthemen in die Politische Gemeinde;
- Nutzung von Synergien, vor allem in den Bereichen Rechnungswesen, Werke/Liegenschaften und Gesellschaft;
- Vereinheitlichung von Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen;
- Erbringung aller öffentlichen Dienstleistungen „aus einer Hand“.

Kernelemente der Gemeindeordnungsrevision

Gestützt auf die Bildung der Einheitsgemeinde und der Abbildung des neuen Gemeindegesetzes wurden beim Aufbau der neuen Rechtsform folgenden wesentlichen Anliegen besondere Beachtung geschenkt:

- Beibehaltung der Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Schulbehörde;
- durchdachte Umsetzungsplanung der neuen Rechtsform für die optimale Nutzung von Synergiepotenzial;
- Schaffung von zweckdienlichen Strukturen für eine effektive und effiziente neue Rechtsform (Einheitsgemeinde);
- Entgegenwirkung auf allfällige Mehrbelastung der Behördenmitglieder durch Schaffung entsprechender organisatorischer Massnahmen.

Konkret wurden Anpassungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- *Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Schulbehörde*
Die revidierte Gemeindeordnung nimmt die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Schulbehörde dahingehend auf, dass die Behörde als eigenständige Kommission mit dem sogenannten selbständigen Antragsrecht an die Gemeindeversammlung ausgestattet ist. Mit diesem Antragsrecht kann die Schulbehörde im Falle einer Uneinigkeit bei Gemeindeversammlungs-Vorlagen mit dem Gemeinderat einen eigenen Antrag an die Gemeindeversammlung stellen und weist de facto eine Art Veto-Recht auf. Zudem bleibt die Schulverwaltung weiterhin der Schulbehörde und nicht dem Gemeinderat unterstellt.
- *Direktwahl des Schulpräsidiums*
Der/Die Schulpräsident/in wird im Rahmen des Wahlverfahrens für die Schulbehörde gewählt und erhält automatisch Einsitz im Gemeinderat. Der Gemeinderat delegiert folglich kein Mitglied des Gemeinderates als Präsidium in die Schulbehörde - wie dies für die Sozialbehörde der Fall ist.
- *Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder*
Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulbehörde reduzieren direkt oder indirekt ihre Mitgliederzahl. Die Schulbehörde reduziert das Gremium von 9 auf 7 Mitglieder und der Gemeinderat muss neu die Ressorts der bisher 7 Mitglieder auf neu 6 Mitglieder verteilen, da ein Mitglied des Gemeinderates zwingend der/die Präsident/in der Schulbehörde sein wird.

- *Möglichkeit der Aufgabendelegation zur Entlastung der Behörden*
Durch die Möglichkeit, gezielte Aufgaben abschliessend an die Verwaltung zu delegieren, können die Mehrbelastungen durch die verringerte Anzahl Behördenmitglieder zielführend abgedeckt werden. Eine effiziente Abwicklung der z.B. ohnehin gesetzlich vorgegebenen und kaum mit Handlungsspielraum ausgestatteten Aufgaben ist somit kostengünstiger möglich (z.B. im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe, in dem das übergeordnete Recht die Aufgabenerbringung fast abschliessend regelt und den Gemeinden kaum Handlungsmöglichkeiten einräumt).
- *Einheitliche Regelung der Finanzkompetenzen*
Die Schul- und Sozialbehörde erhalten als eigenständige Kommissionen unter Berücksichtigung des Kaskaden-Prinzips eigene Finanzkompetenzen, welche ihre Handlungsfähigkeit in den zugewiesenen Aufgabenbereichen gewährleisten und eine effiziente und miliztaugliche Umsetzung des allgemeinen Behördenauftrages möglich machen.

Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Vom 14. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017 wurden die Behörden, Parteien, überparteilichen Gruppierungen und die Öffentlichkeit um Stellungnahme für den vom Gemeinderat und der Schulbehörde Gossau ZH erarbeiteten Entwurf der neuen Gemeindeordnung ersucht.

Insgesamt wurden 11 Stellungnahmen (bzw. Einwendungen) innert Frist eingereicht. An der Vernehmlassung beteiligten sich die Bürgerlich-Demokratische Partei BDP, die Christlich-demokratische Volkspartei CVP, die Evangelische Volkspartei EVP, die Freisinnig-Demokratische Partei FDP, das Politische Frauenpodium Gossau ZH PFP, die Sozialdemokratische Partei SP und die Schweizerische Volkspartei SVP. Ausserdem reichte die Rechnungsprüfungskommission Gossau ZH RPK, die Kirchenpflege der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben, die Sozialbehörde Gossau ZH und ein einzelner Gossauer Einwohner eine Stellungnahme ein.

Gleichzeitig mit der Vernehmlassung fand eine Vorprüfung des Entwurfs durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich statt. Die aus der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen und jene vom Gemeindeamt haben der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH gemeinsam eingehend geprüft und bereinigt. Daraus entstanden ist die vorliegende Abstimmungsvorlage. Die Einwender/innen wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Beratungen und das Ergebnis informiert.

Unterstützung durch den Kanton

Auch von Seiten des Kantons wird die angestrebte Vereinigung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Gossau ZH befürwortet.

Die Auflösung von Schulgemeinden liegt im kantonal-öffentlichen Interesse. Dies, weil sie einen massgebenden Beitrag dazu leistet, komplexe Gemeindestrukturen zu vereinfachen und dadurch zu stärken. Der

Kanton Zürich leistet folglich an Projektarbeiten, die der Vorbereitung eines Zusammenschlusses von Gemeinden und der Auflösung von Schulgemeinden dienen, pauschale Beiträge aus.

Mit Verfügung vom 11. Mai 2017 hat die Direktion der Justiz und des Innern der Gemeinde Gossau ZH mitgeteilt, dass der Gemeinde Gossau ZH an die Projektkosten der Einheitsgemeinde ein finanzieller Beitrag von insgesamt Fr. 135'000.00 ausgerichtet wird, sofern die neue Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten angenommen wird. Bei einer Ablehnung wird ein prozentualer Beitrag der Projektbeitragspauschalen ausbezahlt. Im Falle der Gemeinde Gossau ZH würde dieser Beitrag Fr. 26'250.00 betragen.

Geeignete Rahmenbedingungen für eine Einheitsgemeinde

Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH sind davon überzeugt, mit dieser Gemeindeordnungsvorlage eine geeignete Basis für die gemeinsame Zukunft der beiden Güter erarbeitet zu haben. Die beiden Behörden sind sich einig, dass die neue Gemeindeordnung die vorgängig gesetzten Ziele bestmöglich erfüllt, geeignete Rahmenbedingungen für die neue Rechtsform vorgibt und die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes optimal aufnimmt.

Die Ausgestaltung der Rechnungsprüfungskommission (RPK oder RGPK) wird im Rahmen der Behandlung der Abstimmungsvorlage 1B, ab Seite 46, thematisiert.

Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH beantragen den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (1A; Behördenvorlage) zu genehmigen.

Gossau ZH, 10./19. April 2017

Namens des Gemeinderates



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber

Namens der Schulbehörde



Katharina Schlegel
Schulpräsidentin



Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin der Schulverwaltung

2. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Anträge des Gemeinderates vom 19.04.2017 und der Schulbehörde vom 10.04.2017 betreffend Genehmigung Einheitsgemeinde und Revision Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.03.2017 geprüft.

Die RPK empfiehlt den Anträgen beider Behörden zuzustimmen und die Totalrevision der Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.03.2017 zu genehmigen.

Gossau ZH, 14. Juni 2017

Namens der Rechnungsprüfungskommission



Roger Biber
Präsident



Eva Frefel
Aktuarin

3. Synoptische Darstellung NEU-ALT-Vergleich

Vergleich der neuen GO, gemäss Vorschlag des Gemeinderates und der Schulbehörde (Behördenvorlage; Einheitsgemeinde mit RPK), mit den heute gültigen GOs der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde.

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		GRUNDLAGEN (I.)	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (I.)
Art. 1 Gemeindeordnung	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. (Art. 2)	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Gossau und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. (Art. 1)
Art. 2 Gemeindeart	¹ Gossau, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau-Dorf, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Gossau, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. (Art. 1)	Das Gebiet der politischen Gemeinde Gossau bildet die Schulgemeinde Gossau. (Art. 2)
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstands	In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
2. DIE STIMMBERECHTIGTEN		ORGANISATION (II.)	DIE STIMMBERECHTIGTEN (II.)
2.1. Politische Rechte		Wahlen und Abstimmungen (A.)	Politische Rechte (1.)
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR). Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus. (Art. 3)</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in die Schulbehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus. (Art. 4)</p>
2.2. Urnenwahlen und -abstimmungen		-	Urnenwahlen und -abstimmungen (2.)
Art. 5 Verfahren	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage der Politischen Gemeinde fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte (GPR). (Art. 4)</p>	<p>¹ Die Schulbehörde ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde, in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt, übertragen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch die Initianten/innen oder des/der Erstunterzeichnenden beigefügt werden. Der Gemeinderat kann die Abstimmungsvorlagen und beleuchtenden Berichte jedem Haushalt nur in einem Exemplar zustellen, soweit nicht stimmberechtigte Haushaltsmitglieder die persönliche Zustellung verlangen. (Art. 5)	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde. (Art. 5)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012																																																																																																									
Art. 6 Urnenwahlen	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in; 2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege; 3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Sozialbehörde; 5. der/die Friedensrichter/in.	<table border="1" data-bbox="869 414 1384 1220"> <thead> <tr> <th>Wahlfähigkeitsklasse ^{*)}</th> <th>Urne ^{**)}</th> <th>Gemeinderat aus seiner Mitte</th> <th>Gemeinderat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Behörde/Amt</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Gemeinderat</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 7 Mitglieder</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon der/die Präsidentin</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon 2 Vizepräsidenten/innen</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Kommissionen und Ausschüsse</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> Ausschüsse</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon der/die Präsidentin</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> Kommissionen, einschliesslich Präsidentin</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>3. Sozialbehörde</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 4 Mitglieder</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>und der/die Präsidentin</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Rechnungsprüfungskommission</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 5 Mitglieder</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon der/die Präsidentin</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Friedensrichter/in</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Mitglieder Wahlbüro</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>7. Feuerwehr</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> Kommandantin</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>> Kommandantin Stellvertreterin</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>8. Zivilschutz</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> Chef/in ZSO</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>> Chef/in Stv. ZSO</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>9. Delegierte in verschiedenen Institutionen</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="869 1161 1108 1220"> ^{*)} der Gemeindeversammlung kommen keine Wahlfähigkeit mehr zu ^{**)} Auf gesetzliche Amtsdauer gewählt </p> <p data-bbox="869 1300 1456 1396"> Bei der Wahl der Behörden ist auf die einzelnen Gemeindeteile nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. (Art. 6) </p>	Wahlfähigkeitsklasse ^{*)}	Urne ^{**)}	Gemeinderat aus seiner Mitte	Gemeinderat	Behörde/Amt				1. Gemeinderat				> 7 Mitglieder	X			davon der/die Präsidentin	X			davon 2 Vizepräsidenten/innen		X		davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen		X		2. Kommissionen und Ausschüsse				> Ausschüsse		X		davon der/die Präsidentin		X		> Kommissionen, einschliesslich Präsidentin			X	3. Sozialbehörde				> 4 Mitglieder	X			und der/die Präsidentin		X		4. Rechnungsprüfungskommission				> 5 Mitglieder	X			davon der/die Präsidentin	X			5. Friedensrichter/in	X			6. Mitglieder Wahlbüro			X	7. Feuerwehr				> Kommandantin			X	> Kommandantin Stellvertreterin			X	8. Zivilschutz				> Chef/in ZSO			X	> Chef/in Stv. ZSO			X	9. Delegierte in verschiedenen Institutionen			X	Durch die Urne werden das Präsidium und die Mitglieder der Schulbehörde auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. (Art. 6)
Wahlfähigkeitsklasse ^{*)}	Urne ^{**)}	Gemeinderat aus seiner Mitte	Gemeinderat																																																																																																								
Behörde/Amt																																																																																																											
1. Gemeinderat																																																																																																											
> 7 Mitglieder	X																																																																																																										
davon der/die Präsidentin	X																																																																																																										
davon 2 Vizepräsidenten/innen		X																																																																																																									
davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen		X																																																																																																									
2. Kommissionen und Ausschüsse																																																																																																											
> Ausschüsse		X																																																																																																									
davon der/die Präsidentin		X																																																																																																									
> Kommissionen, einschliesslich Präsidentin			X																																																																																																								
3. Sozialbehörde																																																																																																											
> 4 Mitglieder	X																																																																																																										
und der/die Präsidentin		X																																																																																																									
4. Rechnungsprüfungskommission																																																																																																											
> 5 Mitglieder	X																																																																																																										
davon der/die Präsidentin	X																																																																																																										
5. Friedensrichter/in	X																																																																																																										
6. Mitglieder Wahlbüro			X																																																																																																								
7. Feuerwehr																																																																																																											
> Kommandantin			X																																																																																																								
> Kommandantin Stellvertreterin			X																																																																																																								
8. Zivilschutz																																																																																																											
> Chef/in ZSO			X																																																																																																								
> Chef/in Stv. ZSO			X																																																																																																								
9. Delegierte in verschiedenen Institutionen			X																																																																																																								

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für Urnenwahlen sind bei Erneuerungs- und bei Ersatzwahlen die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. (Art. 7)	¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Schulbehörde gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. ² Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Blatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die zur Wahl vorgeschlagen worden sind. (Art. 7)
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000; 3. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000; 4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ol style="list-style-type: none"> a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung. b) Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 3'000'000.-- bei den einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. c) Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000.-- d) Beschlüsse der Gemeindeversammlung, wenn an dieser ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung über einen Beschluss verlangt. Ausgenommen davon sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. (Art. 9)	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 (Art. 8)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind; 7. den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an die Energie Gossau AG; 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 10. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.		
Art. 9 Fakultatives Referendum	¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	-	¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. (Art. 9)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
2.3. Gemeindeversammlung		Gemeindeversammlung (B.)	Schulgemeindeversammlung (3.)
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungstermine der Politischen Gemeinde fest. Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. (Art. 10)	Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. (Art. 10)
Art. 11 Wahlbefugnisse	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmentzähler/innen offen.	-	-
Art. 12 Rechtsetzungsbe- fugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/innen; 2. die Entschädigung der Behördenmitglieder; 3. das Polizeirecht; 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	Der Gemeindeversammlung stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Anstellungsverordnung ➤ der Entschädigungsverordnung ➤ der Polizeiverordnung ➤ der Grundsätze für die Gebührenerhebung ➤ von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung b) die Festsetzung und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> ➤ des kommunalen Richtplanes ➤ der Bau- und Zonenordnung ➤ des Erschliessungsplanes ➤ von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen c) die Oberaufsicht über d) die gesamte Gemeindeverwaltung e) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern Ausgaben damit verbunden sind, welche 	Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. der Angestelltenverordnung, 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, 4. die Entschädigung der Schulbehörde . (Art. 11)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
		<p>die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten, jedoch in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> f) die Behandlung von Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 9 GO g) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird h) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen i) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge j) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses k) die Abnahme der Jahresrechnung l) die Genehmigung der Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen m) die Vorfinanzierung der Investitionen n) die Ausgabekompetenzen gemäss Art. 12 GO o) den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf die Energie Gossau AG p) die Genehmigung von Änderung, Erneuerung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und von Leistungsaufträgen (Art. 11) 	
Art. 13 Planungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschliessungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger/innen öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen; 3. die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. die Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	-
		Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Schulgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist. (Art. 12)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012																																									
Art. 15 Finanzbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz-, Investitions- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400'000; 9. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) von mehr als Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 10. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 500'000. 	Für Ausgaben und weitere Geschäfte sind zuständig: <table border="1" data-bbox="869 451 1391 1123"> <thead> <tr> <th></th> <th>Urne obligatorisch¹⁾</th> <th>Gemeindeversammlung¹⁾</th> <th>Gemeinderat¹⁾</th> <th>Sozialbehörde¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, einmalig</td> <td>Über 3 Mio</td> <td>Über 200'000</td> <td>Bis 200'000</td> <td>Im Rahmen des Voranschlags</td> </tr> <tr> <td>2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, jährlich wiederkehrend</td> <td>Über 100'000</td> <td>Über 50'000</td> <td>Bis 50'000</td> <td>Im Rahmen des Voranschlags</td> </tr> <tr> <td>3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben</td> <td></td> <td>Über 100'000</td> <td>Bis 100'000</td> <td>Bis 20'000</td> </tr> <tr> <td>4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben</td> <td></td> <td>Über 50'000</td> <td>Bis 50'000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens</td> <td></td> <td>Über 400'000</td> <td>Bis 400'000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient</td> <td></td> <td>Über 50'000</td> <td>Bis 50'000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)</td> <td>Über 500'000</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> ¹⁾ Angaben in Fr. (Art. 12)		Urne obligatorisch ¹⁾	Gemeindeversammlung ¹⁾	Gemeinderat ¹⁾	Sozialbehörde ¹⁾	1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, einmalig	Über 3 Mio	Über 200'000	Bis 200'000	Im Rahmen des Voranschlags	2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, jährlich wiederkehrend	Über 100'000	Über 50'000	Bis 50'000	Im Rahmen des Voranschlags	3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben		Über 100'000	Bis 100'000	Bis 20'000	4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben		Über 50'000	Bis 50'000		5. Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens		Über 400'000	Bis 400'000		6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient		Über 50'000	Bis 50'000		7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	Über 500'000				Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 400'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 400'000. 8. die finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient im Betrag von mehr als Fr. 50'000, 9. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000, 10. die Vorfinanzierung von Investitionen. (Art. 13)
	Urne obligatorisch ¹⁾	Gemeindeversammlung ¹⁾	Gemeinderat ¹⁾	Sozialbehörde ¹⁾																																							
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, einmalig	Über 3 Mio	Über 200'000	Bis 200'000	Im Rahmen des Voranschlags																																							
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmemaassnahmen, jährlich wiederkehrend	Über 100'000	Über 50'000	Bis 50'000	Im Rahmen des Voranschlags																																							
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben		Über 100'000	Bis 100'000	Bis 20'000																																							
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben		Über 50'000	Bis 50'000																																								
5. Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens		Über 400'000	Bis 400'000																																								
6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient		Über 50'000	Bis 50'000																																								
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	Über 500'000																																										

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
3. GEMEINDEBEHÖRDEN		Gemeindebehörden (D.)	-
3.1. Allgemeine Bestimmungen		-	-
Art. 16 Geschäftsführung	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Gemeindebehörden sind der Gemeinderat, die Kommissionen und Ausschüsse, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde. Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. (Art. 13)	-
Art. 17 Offenlegung der Interessensbindungen	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Das Organisationsreglement des Gemeinderates regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.	-	-
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden eingeladen. Der/Die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz, und der/die Gemeindeschreiber/in amtiert als Sekretär/in. (Art. 14)	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	-	-
Art. 20 Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen	¹ Die Behörden können die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an Mitarbeiter/innen mit eigener Verantwortung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen des übergeordneten materiellen Rechts. ² Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
3.2. Gemeinderat		-	-
Art. 21 Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der/die Schulpräsident/in. ² Der/Die Gemeindeschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. ³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, welche durch die Urne gewählt werden. Der/Die Präsident/in wird durch die Urne bestimmt. Der Gemeinderat besorgt alle Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere: a) Rechtssetzung <ul style="list-style-type: none"> ➤ den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente, Pflichtenhefte und Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen ➤ das Geschäftsreglement für den Gemeinderat, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Vorberatenden Kommissionen und Ausschüsse b) Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu ➤ die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt ➤ die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung ➤ die Besorgung der Ortspolizei sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechtes ➤ die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Anstellungsverordnung ➤ die Schaffung oder Aufhebung von Stellen 	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbe- wohntes Gebiet handelt ➤ der Entscheid, das Gemeindereferendum zu ergreifen oder zu unterstützen ➤ die Erteilung des Gemeindebürgerrechts c) Baupolizei d) Planung <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ➤ die Genehmigung von Quartierplänen ➤ die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen, Gewässern, Meteor- und Abwasserleitungen e) die Geschäfte des Abfall-, Gesundheits- und Umweltwesens f) Finanzkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Ausübung der Ausgabekompetenzen nach Art. 12 GO ➤ den Vollzug des Voranschlages und von Beschlüssen nach Art. 12 GO ➤ die Finanzplanung bzw. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Ge- meinde und der dafür erforderlichen Ausgaben g) Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO h) Ausübung von Aktionärsrechten i) Aufsicht über die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Dritte j) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane <p>Der Gemeinderat sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und in- formiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten. (Art. 15)</p>	

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012																	
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) den/die Vizepräsidenten/in; b) den/die Präsidenten/in der Sozialbehörde; c) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) den/die Präsidenten/in und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Mitglieder des Wahlbüros; c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 3. ernennt oder stellt an: a) den/die Gemeindeschreiber/in; b) die übrigen Mitarbeiter/innen, soweit die Anstellung nicht einem anderen Organ übertragen ist; c) den/die Kommandanten/in der Feuerwehr und dessen/deren Stellvertreter/in; d) den/die Kommandanten/in der Zivilschutzorganisation und dessen/deren Stellvertreter/in.	Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts: <table border="0"> <thead> <tr> <th>Ressort</th> <th>Unterstellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsidiales und Kultur</td> <td>Gemeindepräsident/in</td> </tr> <tr> <td>Finanzen und Steuern</td> <td>Ressortvorsteher/in Finanzen</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaft (Jugend, Alter, Soziales)</td> <td>Ressortvorsteher/in Gesellschaft</td> </tr> <tr> <td>Gesundheit, Sicherheit und Sport</td> <td>Ressortvorsteher/in Sicherheit</td> </tr> <tr> <td>Hochbau, Liegenschaften und Planung</td> <td>Ressortvorsteher/in Hochbau</td> </tr> <tr> <td>Tiefbau und öffentlicher Verkehr</td> <td>Ressortvorsteher/in Tiefbau</td> </tr> <tr> <td>Umwelt (Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz)</td> <td>Ressortvorsteher/in Umwelt</td> </tr> </tbody> </table> Der Gemeinderat kann diese Ressorts oder Bereiche davon zu Beginn oder während der Amtsdauer zusammenlegen bzw. aufteilen. Er kann die Aufgaben und Kompetenzen bei Bedarf ändern, ergänzen oder näher umschreiben. (Art. 16)	Ressort	Unterstellung	Präsidiales und Kultur	Gemeindepräsident/in	Finanzen und Steuern	Ressortvorsteher/in Finanzen	Gesellschaft (Jugend, Alter, Soziales)	Ressortvorsteher/in Gesellschaft	Gesundheit, Sicherheit und Sport	Ressortvorsteher/in Sicherheit	Hochbau, Liegenschaften und Planung	Ressortvorsteher/in Hochbau	Tiefbau und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Tiefbau	Umwelt (Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz)	Ressortvorsteher/in Umwelt	-
Ressort	Unterstellung																		
Präsidiales und Kultur	Gemeindepräsident/in																		
Finanzen und Steuern	Ressortvorsteher/in Finanzen																		
Gesellschaft (Jugend, Alter, Soziales)	Ressortvorsteher/in Gesellschaft																		
Gesundheit, Sicherheit und Sport	Ressortvorsteher/in Sicherheit																		
Hochbau, Liegenschaften und Planung	Ressortvorsteher/in Hochbau																		
Tiefbau und öffentlicher Verkehr	Ressortvorsteher/in Tiefbau																		
Umwelt (Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz)	Ressortvorsteher/in Umwelt																		

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
Art. 23 Rechtsetzungsbe- fugnisse	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsreglement des Gemeinderates; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellte Kommissionen; 4. die Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO; 5. die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Übernahme des/der ihm zugeteilten Ressorts verpflichtet. (Art. 17)	-
Art. 24 Allgemeine Verwal- tungsbefugnisse	¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu; 	Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte in der Regel als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Ressortvorstehern/innen und Ausschüssen aus seiner Mitte. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung festgesetzt. (Art. 18) Der Gemeinderat kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, vorberatende Kommissionen bestellen oder Sachverständige beiziehen. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen regelt die Geschäftsordnung. (Art. 19)	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 3. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen, soweit kein anderes Organ zuständig ist; 4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern 	<p>Der/Die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindegemeinschafter/in führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen. Ohne anders lautende Beschlüsse sind nur Kollektivunterschriften zulässig. (Art. 20)</p> <p>Der/Die Gemeindegemeinschafter/in leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation. Neben der Erfüllung seiner/ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützt er/sie den Gemeinderat bei seinen Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme. (Art. 21)</p>	

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	<p>die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien; 8. die Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, sofern diese den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltende Rahmen nicht überschreiten (§ 86 PGB). 		
Art. 25 Finanzbefugnisse	¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 400'000; 4. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) bis Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 5. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200'000. 	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
	² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.		
3.3. Verwaltungsleitung		-	-
Art. 26 Aufgaben	Der/Die Gemeindeschreiber/in ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Gemeindeverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie den Gemeinderat bei der Aufgabenerfüllung.	-	-
3.4. Eigenständige Kommissionen		-	-
3.4.1. Schulpflege		-	SCHULBEHÖRDE (III.)
Art. 27 Zusammensetzung	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in aus sieben Mitgliedern.	-	Die Schulbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern. (Art. 14)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	² Der/Die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. ³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		¹ Die Schulbehörde bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts und regelt die Einzelheiten in ihrem Organisationsstatut. ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulbehörde ihren Mitgliedern die Leitung der Ressorts zu. Die Mitglieder sind zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet. ³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulbehörde, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt. (Art. 20)
Art. 28 Aufgaben	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	-	Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. (Art. 3) Die Geschäftsbehandlung der Schulbehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung. (Art. 15)
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. den/die Leiter/in der Schulverwaltung; 2. die weiteren Mitarbeiter/innen der Schule.	-	Die Schulbehörde 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) das Vizepräsidium, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ressorts c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulbehörde. 2. wählt in freier Wahl a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulbehörde, b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen. 3. wählt, ernennt oder stellt an a) die Schulverwaltungsleitung, b) die Schulleitungen, c) die Lehrpersonen, d) die weiteren Angestellten. (Art. 16)
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. in der Geschäftsordnung; 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. über die Organisation der Schulpflege; 4. über die Aufgabenübertragung an die Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO; 5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen;	-	Die Schulbehörde ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. des Organisationsstatuts, 2. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten, 4. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	6. betreffend der Ordnung an den Schulen; 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen. (Art. 17) ¹ Die Schulbehörde kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. (Art. 21)
Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind; 3. die Vorberatung ihrer Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;	-	Der Schulbehörde stehen zu 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts der Schulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 7. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. 		<ol style="list-style-type: none"> 4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist. (Art. 18)
Art. 33 Finanzbefugnisse	¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000,	-	Die Schulbehörde ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	<p>gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000. 		<p>höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 400'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 400'000, 8. finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient im Betrag bis Fr. 50'000, 9. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag bis Fr. 100'000. <p>(Art. 19)</p>
Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Leiter/in der Schulverwaltung; 2. eine Vertretung von einem/r Schulleiter/in; 3. eine Vertretung von einer Lehrperson. 	<p>-</p>	<p>Die Schulbehörde kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>(Art. 22)</p>

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
			¹ An den Sitzungen der Schulbehörde nehmen pro Schule je eine Vertretung aus der Schulleitung und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. ² Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulbehörde an den Sitzungen der Schulbehörde beratende Stimme. (Art. 23)
Art. 35 Leitung der Schulverwaltung	Der/Die Leiter/in der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie die Schulpflege und die Schule bei der Aufgabenerfüllung.	-	-
Art. 36 Schulleitung	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung. ³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	-	WEITERE ORGANE (IV.) Schulleitung (1.) ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut bzw. der Geschäftsordnung. ³ Die Schule wird nach aussen von den Schulleitungen vertreten, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist.

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
		⁴ Die Schulleitung kann der Schulbehörde Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulbehörde verlangt werden. (Art. 24)
Art. 37 Schulkonferenz	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter/innen der Schule an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	- Schulkonferenz (2.) ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. ² Die Schulbehörde regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. (Art. 25) ¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ² Sie kann der Schulbehörde Antrag stellen. (Art. 26)

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
3.4.2. Sozialbehörde	SOZIALBEHÖRDE (IV.)	-	
Art. 38 Zusammensetzung	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident/in und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>² Der/Die Leiter/in der Abteilung Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Sozialbehörde mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst und ist in ihrem Aufgabenbereich für die Rechtsetzung zuständig. Dazu gehören die Geschäftsordnung der Sozialbehörde sowie die Kompetenzordnung für den Sozialdienst.</p>	<p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in ist der/die Ressortvorsteher/in Gesellschaft. Die vier weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Beratende Stimme hat der/die Leiter/in der Sozialabteilung. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und besorgt selbstständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Sozialbehörde ist zudem zuständig für den Vollzug des Jugendhilfegesetzes, der Gesetze über die AHV sowie der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.</p> <p>Die Ausgabekompetenzen sind in Art. 12 GO geregelt. Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem/der Präsidenten/in, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.</p> <p>Gegen deren Entscheide kann Überprüfung durch die Sozialbehörde verlangt werden. Der/Die Präsident/in überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.</p> <p>Zur Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Sozialbehörde vorübergehende Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder</p>	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
		<p>nicht der Sozialbehörde angehören müssen. In diesen Arbeitsgruppen führt ein Mitglied der Sozialbehörde den Vorsitz.</p> <p>Die Sozialbehörde kann für die Beratung Sachverständige beiziehen.</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. (Art. 23)</p>	
Art. 39 Aufgaben	<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.</p>	-	-
Art. 40 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	<p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.</p>		
Art. 41 Finanzbefugnisse	<p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden</p>	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu. ² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.		
4. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER/INNEN	-	-	-
4.1. Bürgerrechtsausschuss		BÜRGERRECHTSAUSSCHUSS (III.)	-
Art. 42 Zusammensetzung	¹ Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.	Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in amtiert als Sekretär/in mit beratender Stimme. Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	² Ein/eine Mitarbeiter/in amtet als Sekretär/in und nimmt an der Sitzung des Bürgerrechtsausschusses mit beratender Stimme teil. ³ Der Bürgerrechtsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.	2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen, 3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen, 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. (Art. 22)	
Art. 43 Aufgaben	Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für: 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; 2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen; 3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen; 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	-	-
Art. 44 Finanzbefugnisse	Der Bürgerrechtsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und gesamthaft höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
4.2. Rechnungsprüfungskommission		RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (V.)	Rechnungsprüfungskommission (3.)
Art. 45 Zusammensetzung	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in und Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Ihre Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Der Rechnungsprüfungskommission sind mit den Anträgen die zugehörigen Akten einzureichen. Sie kann deren Ergänzung verlangen und die Referenten/innen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen soll der/die Referent/in der antragstellenden Behörde angehört werden. Sie kann mit einer antragstellenden Gemeindebehörde zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat sie innert 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat des Gemeinderates für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor der Urnenabstimmung zu übergeben. (Art. 24)	Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinde. (Art. 27)
Art. 46 Aufgaben	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)	heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012	
	² Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.		
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	-	-
Art. 48 Prüfungsfristen	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	-	-
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		
4.3. Wahlbüro		-	-
Art. 50 Zusammensetzung	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des/der Gemeindepräsidenten/in als Vorsitzende/m aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) durch. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. (Art. 8)	-
Art. 51 Aufgaben	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	-	-
4.4. Friedensrichter/in		EINZELBEAMTUNGEN (VI.)	-
Art. 52 Aufgaben und Anstellung	¹ Der/Die Friedensrichter/in besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Anstellungsverordnung der Gemeinde. ³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	Der/Die Friedensrichter/in besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Das Amtszimmer muss durch den Gemeinderat genehmigt werden. (Art. 26)	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage) Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
5. ENERGIE GOSSAU AG		ENERGIE GOSSAU AG (VII).	-
Art. 53 Organisation und Aufgabe	¹ Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten zu 100% beteiligt. ² Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätswerk und stellt im Ortsteil Gossau-Dorf die Grundversorgung sicher. ³ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wahr. ⁴ Die Aktiengesellschaft hat der Gemeinde die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis zu bringen.	Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten zu 100 % beteiligt. Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätsnetz im Ortsteil Gossau-Dorf und stellt die Grundversorgung sicher. Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von max. CHF 1'400'000.- zurückbehalten. Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. (Art. 27)	-
Art. 54 Finanzierung	¹ Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von maximal Fr. 1'400'000 zurückbehalten. ² Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden/innen abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz.	-	-

Vorschlag GO2018 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK (Behördenvorlage)		heute gültige Gemeindeordnung Politische Gemeinde	heute gültige Gemeindeordnung Schulgemeinde
Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014	vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		SCHLUSSBESTIMMUNGEN (VIII.)	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (V.)
Art. 55 Inkrafttreten	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen (vom 29. November 2009 und 22. September 2013) sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 15. Mai 2011 aufgehoben.</p>	Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft. (Art. 28)	Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Gossau tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft. (Art. 28)
			Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Gossau vom 17. Juni 2007 und die Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Gossau vom 17. Juni 2007 aufgehoben. (Art. 29)

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Urnenabstimmung vom durch die Stimmberechtigten genehmigt.

Gossau ZH,

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Jörg Kündig

Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. vom genehmigt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am in Kraft.

4. Übersicht Ausgabenkompetenzen

alle Angaben in Fr.

	Urne obligatorisch	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialbehörde
1. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	über 3 Mio.	über 100'000	bis 100'000, gesamthaft höchstens bis 200'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr
2. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaft höchstens bis 60'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaft höchstens bis 60'000 im Jahr
3. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	über 3 Mio.	über 200'000	bis 200'000	bis 100'000	bis 100'000
4. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000	bis 30'000	bis 30'000
5. Verfügung über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens	-	über 400'000	bis 400'000	-	-
6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	-	über 50'000	bis 50'000	-	-
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	über 500'000	über 200'000	bis 200'000	-	-

B. Antrag des Initianten (Einzelinitiativvorlage); Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH mit Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

1. Die Einzelinitiative

1.1. Inhalt der Einzelinitiative

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 hat Fabio Wüst, Wolfrichtstrasse 37, 8624 Grüt (Gossau ZH), eine Einzelinitiative gemäss § 50 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) eingereicht. Die Initiative trägt den Titel „Ja zur Einheitsgemeinde, aber mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ und beantragt die Totalrevision der Gemeindeordnung dahingehend anzupassen, dass auf dem Gebiet der heutigen Politischen Gemeinde Gossau ZH eine Einheitsgemeinde zu schaffen sei, die jedoch auf einer Gemeindeordnung basiere, welche eine RGPK anstelle einer RPK vorsieht.

Gemäss § 60 Abs. 3 des auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (OS 72, 183) können neu nicht nur Parlamentsgemeinden, sondern auch Versammlungsgemeinden - wie die Gemeinde Gossau eine ist - eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der RPK wahrgenommen.

Der Initiant fordert die Einführung einer solchen RGPK. Zu diesem Zweck hat er die ausformulierte Einzelinitiative eingereicht, **die vom Wortlaut her der Vorlage des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH für eine totalrevidierte Gemeindeordnung entspricht. Einzig Art. 6 Ziffer 3 und Art. 45 bis 49 wurden verändert, um die Grundlage für eine RGPK zu schaffen.** Der Initiant ersucht in seiner Kurzbegründung zur Initiative darum, diese gleichzeitig mit dem Antrag des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH für eine neue Gemeindeordnung zur Einheitsgemeinde zur Abstimmung zu bringen, um den Stimmberechtigten zu ermöglichen, sich unter Verwendung des Verfahrens des doppelten Ja mit Stichfrage für den einen oder andern Vorschlag zu entscheiden.

1.2. Synoptische Darstellung **Behördenvorlage (1A)** und **Einzelinitiativvorlage (1B)**

Der Initiant hat die Art. 6 Ziffer 3 und Art. 45 bis 49 wie folgt abgeändert:

Behördenvorlage Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RPK Stand: 29. März 2017 (Version 16. Juni 2017)		Einzelinitiativvorlage Gemeindeordnung Einheitsgemeinde mit RGPK Stand: 20. Juni 2017	
Art. 6 Urnenwahlen	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in; 2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege; 3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Sozialbehörde; 5. der/die Friedensrichter/in.		An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in; 2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege; 3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Sozialbehörde; 5. der/die Friedensrichter/in.
4.2 Rechnungsprüfungskommission		4.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	
Art. 45 Zusammensetzung	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 46 Aufgaben	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.		¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
Art. 48 Prüfungsfristen	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>

1.3. Kurzbegründung des Initianten in der Einzelinitiative

Gemäss Gemeindeordnung ist unter anderem die politische Kontrolle der Exekutivbehörden eine der Aufgaben der Gemeindeversammlung. Der Initiant ist der Ansicht, dass die Gemeindeversammlung diese Aufgabe bei der heutigen Grösse der Politischen Gemeinde Gossau ZH nicht mehr ohne Unterstützung wahrnehmen kann. Genau diese Unterstützung kann eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bieten. Ausserdem wird durch die Ermächtigung, auch Sachgeschäfte auf ihre sachliche Angemessenheit zu prüfen, von vorneherein jede Diskussion vermieden, wo eine blossе finanzpolitische Prüfung (auf welche sich die Kompetenz der Rechnungsprüfungskommission reduziert) aufhört und wo eine Prüfung der sachlichen Angemessenheit (auch Kompetenz der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) anfängt.

2. Stellungnahmen

2.1. Stellungnahme des Gemeinderates und der Schulbehörde

Nach Beurteilung der Situation haben der Gemeinderat und die Schulbehörde entschieden, die Einzelinitiative von Fabio Wüst, Grüt, vom 20. Juni 2017, zu Gunsten des Initianten, zu Gunsten der Stimmberechtigten und zu Gunsten einer effizienten Verfahrensdurchführung aufgrund der gleichzeitigen direkten Gegenüberstellung für gültig zu erklären. Mit dieser Gültigkeitserklärung eröffneten der Gemeinderat und die Schulbehörde die Möglichkeit, an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 das vorliegende Initiativbegehren (EHG mit RGPK) der behördlichen Vorlage (EHG mit RPK) direkt gegenüberüberzustellen und bei einem doppelten Ja das Resultat über eine Stichfrage herbeizuführen.

Der Gemeinderat und die Schulbehörde empfehlen die Ablehnung der Initiative

Der Initiant beantragt die Einführung einer RGPK anstelle einer RPK und argumentiert in seiner Kurzbeurteilung mit folgenden Aspekten:

- Die politische Kontrolle der Exekutivbehörden obliege der Gemeindeversammlung - dieser Aufgabe könne die Gemeindeversammlung bei der heutigen Grösse der Politischen Gemeinde jedoch nicht mehr ohne Unterstützung wahrnehmen, weshalb die RPK zukünftig auch eine Geschäftsprüfung vornehmen können soll.
- Durch die Ermächtigung zur Geschäftsprüfung würden zukünftig von vornherein die Diskussionen vermieden werden können, bei denen es um die Klärung der Grenzen zwischen finanzpolitischer Prüfung (wie sie eine RPK zu vollziehen hat) und Prüfung auf sachliche Angemessenheit (wie sie zusätzlich die RGPK zu vollziehen hat) gehen würde.

Dem gegenüberstellend halten der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH an ihrem Antrag fest, dass eine nach bisherigem und bewährtem Modell weitergeführte RPK die für Gossau ZH idealste Lösung darstellt. Eine solche RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte, die von finanzieller Tragweite sind, und über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft (Art. 46 Abs. 1 nGO). Ihre Prüfungskompetenz umfasst die finanz-rechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Eine RGPK hingegen prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte sowie den Geschäftsbericht und die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte (§ 61 Abs. 1 und 2 nGG). Neu würde eine RGPK alle Anträge an die Stimmberechtigten, also auch Geschäfte ohne finanzielle Konsequenzen, sowie Geschäftsbericht und Geschäftsführung, prüfen. Ferner würde sich die Prüfung nicht - wie bei der Rechnungsprüfungskommission - auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit beschränken, sondern es wäre auch eine Prüfung der sachlichen Angemessenheit vorgesehen.

Der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH sind sich einig, dass sich die bisherige vertrauensvolle und proaktive Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der RPK, wie auch zwischen der Schulbehörde und der RPK, bewährt hat. Diese Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz der Transparenz. Eine RPK funktioniert in einem Umfeld der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Legislative, Exekutive und der RPK am idealsten. Bei Unklarheiten kann die RPK situativ nach mehr Auskünften und Informationen fragen, welche die Exekutive gerne gibt. Bereits bis anhin legten die Exekutivbehörden auf Wunsch der RPK mehr Akten und Details offen, als es nur eine finanzpolitische Prüfung erfordern würde. Sämtliche Geschäfte mit einer finanziellen Tragweite wurden zudem in der Vergangenheit und werden in der Zukunft unaufgefordert der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung zugestellt.

Der Vorteil einer gelebten Kultur der vertrauensvollen und offenlegenden Zusammenarbeit liegt darin, dass der politische Apparat nicht unnötig verteuert wird. Die Schaffung einer RGPK wäre unverhältnismässig. Einerseits würde ein gut funktionierendes System der Zusammenarbeit unnötig erschwert werden und andererseits würden sich die direkten und indirekten Kosten erhöhen. Zudem ist anzumerken, dass bereits im Kantonsrat sehr umstritten war, ob es für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen überhaupt möglich sein soll, eine Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde mit 89:81 Stimmen nur knapp angenommen.

Vorteile einer RPK

Die Vorteile der RPK liegen aus Sicht des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH bei folgenden Punkten:

- *ideal für vertrauensvolle Zusammenarbeit*
Eine RPK funktioniert in einem Umfeld der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Legislative, Exekutive und der RPK am idealsten. Bei Unklarheiten kann die RPK situativ nach mehr Auskünften und Informationen fragen, welche die Exekutive gerne gibt.
- *schlanke Struktur*
Eine RPK ist als schlank organisierte Behörde für einfache Strukturen optimal geeignet. Sie ist somit für eher kleinere übersichtlichere Gemeinwesen - wie Gossau ZH eines ist - adäquat, angemessen und kosteneffizient.
- *spezialisiert auf finanztechnische Aspekte*
Durch die Fokussierung einer RPK auf grundsätzlich finanzpolitische Prüfungsaspekte weist die RPK ein gut greifbares Anforderungsprofil an ihre Mitglieder auf. Dies bringt den Vorteil, dass gezielter geeignete Miliz-Politiker/innen gefunden werden, die ein solches Amt innehaben möchten. Im Gegenzug entspricht die Breite einer RGPK faktisch dem Anforderungsprofil eines Exekutivmitgliedes.

Nachteile einer RGPK

Demgegenüber stehen die Nachteile einer RGPK, welche aus Sicht des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH die Folgenden sind:

- *Aufblähung der politischen Gemeindestruktur*
Da die RGPK mehr Geschäfte prüfen muss, wird der administrative Aufwand erhöht und die Bearbeitungsfristen verlängert. Zudem bläht die RGPK die gesamte politische Struktur einer Gemeinde in einer wenig effizienten und effektiven Art und Weise auf. Für die Exekutivmitglieder würde dies zudem eine unverhältnismässige Mehrbelastung zur Folge haben.
- *höhere Anforderungen an die Mitglieder der RGPK*
Die Anforderungen an die Mitglieder der RGPK liegen höher als an jene an die RPK. Einerseits, da die Behördenarbeit ressourcenaufwändiger (Zeit, Leistung etc.) ist und andererseits, da nicht nur die finanz-technische (wie bei der RPK), sondern zusätzlich eine inhaltliche Auseinandersetzung gefordert ist.
- *die Frage der Miliztauglichkeit*
Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen schwierigen Situation der Milizpolitik (sinkende Anzahl von Freiwilligen zur Übernahme von Behördenämtern) ist die Einführung einer RGPK wenig sinnvoll. Die kommunalen Wahlen finden vermehrt einen Ausgang über eine stille Wahl - ein Wahlprozedere, das insbesondere in der Vernehmlassung der Totalrevision für die Gemeindeordnungen von den Gossauer Ortsparteien stark kritisiert wurde. Die erhöhten Anforderungen und die zu erwartenden Mehrbelastungen der Behördenmitglieder einer RGPK wirken sich aus Sicht des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH negativ auf die Miliztauglichkeit einer solchen Behörde aus.
- *„Schatten-Exekutive“*
Aufgrund der Tatsache, dass die RGPK sämtliche Geschäfte umfassend prüfen muss, sollte die Exekutive die RGPK möglichst in den Meinungsbildungsprozess jedes einzelnen Geschäftes miteinbeziehen. Dies natürlich möglichst früh, damit die zum Resultat führenden Gedanken der Exekutive nachvollzogen werden können. Wird die RGPK nicht von Beginn weg in die Entwicklung des Geschäftes miteinbezogen, droht ein nicht fundiertes „Urteil“ (Stellungnahme) der RGPK, da die RGPK nicht den gleichen Gedankenweg durchleben konnte. Die Gefahr einer einseitigen, situativen und wenig fundierten Stellungnahme der RGPK ist hoch. Die abschliessende politische Verantwortung bleibt aber trotzdem beim Exekutivorgan.
- *finanzielle Auswirkungen*
Mit der Einführung einer RGPK ist eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK alle Abstimmungsvorlagen im Detail zu prüfen und dazu Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen hat. Diese signifikante Mehrbelastung würde unweigerlich zu höheren Behördenentschädigungen (Grundentschädigung, Sitzungsgelder etc.) sowie höheren Administrations- und Ma-

terialkosten führen. Nicht auszuschliessen ist zudem, ob die Behörde aufgrund des erhöhten Aufgabenportfolios mittelfristig durch administrative Unterstützung entlastet werden müsste, was ebenfalls finanzielle Auswirkungen mit sich bringen würde.

Die finanziellen Auswirkungen einer GRPK sind beträchtlich und würden dem vom Souverän angeordneten Sparkurs zuwiderlaufen.

- *negative Wirkung durch Informationsflut*

Aufgrund der Informationsflut und der Behördenaufgabe, sämtliche Geschäfte auf die sachliche Angemessenheit zu prüfen, kann eine Überforderung der RPK eintreten. Dies könnte zur Folge haben, dass eine negative Spirale eintritt und die Geschäfte nicht mehr adäquat und fundiert geprüft werden. Im Gegenzug liegt diese Gefahr bei der reinen RPK tiefer, da nur die finanzrelevanten Beschlüsse der Exekutive zur Prüfung an die RPK gelangen.

Fazit

Aus Sicht des Gemeinderats und der Schulbehörde Gossau ZH ist eine RGPK eine wenig geeignete Lösung: Stattdessen sollte weiterhin am bewährten Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, RPK und der Exekutivbehörden festgehalten und weitergearbeitet werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat bzw. Schulbehörde und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Das aktuell gut funktionierende System von „checks and balances“ - und somit der politischen Kontrolle - ist ausgewogen und zielführend. Gossau ZH ist eine familienfreundliche, lebenswerte und attraktive Gemeinde, die sich durch Fortschritt aber auch durch einen ländlichen und dorfähnlichen Charakter auszeichnet. Das aktive Dorfleben begründet das Funktionieren des politischen Systems mit der Gemeindeversammlung als oberstem Organ.

Aufgrund der dargelegten Gründe empfehlen der Gemeinderat und die Schulbehörde Gossau ZH den Stimmberechtigten die Ablehnung der vorliegenden Initiative. Der Gemeinderat und die Schulbehörde beantragen hingegen den Stimmberechtigten, der gemeinsamen behördlichen Vorlage des Gemeinderates und der Schulbehörde Gossau ZH, welche eine Einheitsgemeinde mit dem bewährten Modell einer RPK vorsieht, zuzustimmen.

2.2. Stellungnahme des Initianten

Gemäss Gemeindeordnung ist die politische Kontrolle der Exekutivbehörden Aufgabe der Gemeindeversammlung. In den vergangenen Jahren ist Gossau gewachsen und hat nun bald über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Durch das Wachstum stellen sich sowohl den Behörden und der Verwaltung als auch der Gemeindeversammlung neue Herausforderungen.

Die Gemeindeversammlung tritt wenige Male im Jahr für sehr kurze Zeit und in zufälliger Zusammensetzung zusammen. Die Beteiligung der Stimmbürgerschaft ist in der Regel tief. Die Beratung eines Geschäfts ist systembedingt erst an der entsprechenden Versammlung möglich. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Gemeindeversammlung mit zunehmender Komplexität der Geschäfte ihre Aufsichtsfunktion ohne Unterstützung nur ungenügend wahrnehmen kann, weil es schwieriger wird, Sachzusammenhänge zu erkennen und den Überblick zu wahren.

Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) bietet die richtige Unterstützung für die Gemeindeversammlung, damit diese ihre Funktion wahrnehmen kann. Denn im Gegensatz zu einer reinen Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Anträge an die Gemeindeversammlung nur auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit prüft, darf eine RGPK Geschäfte auch hinsichtlich ihrer sachlichen Angemessenheit prüfen und kann damit den Stimmbürger und die Stimmbürgerin ganzheitlicher unterstützen. Die RGPK **sichert somit die Funktionserfüllung der Gemeindeversammlung**. Aus Sicht des Initianten bietet die RGPK zudem folgende Vorteile:

- *Abbau unnötiger Reibungsflächen*
Die RPK hat nur die Kompetenz, die finanzielle Angemessenheit von Geschäften zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen finanzieller und sachlicher Angemessenheit kann in der Praxis nicht trennscharf vorgenommen werden. Dadurch können zwischen RPK und der Exekutive durch Kompetenzstreitigkeiten Reibungsflächen entstehen. Durch die Schaffung einer RGPK mit der Kompetenz zur Prüfung der finanziellen und sachlichen Angemessenheit werden solche Reibungsflächen beseitigt.
- *Gleichgewicht zwischen den Gemeindeorganen*
Mit zunehmender Komplexität der Geschäfte kann die Gemeindeversammlung die Aufsicht über die Exekutive nur ungenügend wahrnehmen. Dadurch verliert sie im System der «checks and balances» gegenüber der Exekutive zunehmend an Gewicht. Durch die RGPK wird die Gemeindeversammlung gestärkt und dadurch das Gleichgewicht zwischen den Gemeindeorganen gesichert.
- *mehr Transparenz*
Mit der Einführung der RGPK wird der Gemeinderat zudem verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen, der von der RGPK geprüft wird. Dadurch wird mehr Transparenz geschaffen. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gossau können die Tätigkeit ihrer Behörden dadurch besser nachvollziehen und bewerten. Dies könnte sich positiv auf die politische Beteiligung auf kommunaler Ebene auswirken.

- *solides System der Zusammenarbeit*
Durch die Einführung der RGPK wird eine Behördenorganisation geschaffen, die sowohl in einem Umfeld vertrauensvoller Zusammenarbeit als auch im gegenteiligen Umfeld funktioniert und die Transparenz der Behördentätigkeit sicherstellt. Denn im Gegensatz zur RPK hat die RGPK bezüglich der Prüfung der sachlichen Angemessenheit die entsprechende rechtliche Kompetenz und Anspruch auf Aushändigung der zur Beurteilung notwendigen Informationen. Die RGPK ist nicht mehr nur auf das bloße Wohlwollen seitens der Exekutive angewiesen.
- *spannenderes Tätigkeitsgebiet*
Weil sich die Prüfungskompetenz der RGPK im Gegensatz zu derjenigen der RPK nicht nur auf die Prüfung finanzieller Aspekte eines Geschäfts beschränkt, sondern auch die Prüfung der sachlichen Angemessenheit beinhaltet, wird die Tätigkeit in der RGPK spannender. Dies könnte zu mehr Interessenten für das Amt führen.

2.3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Gegenvorschlag in Form der Einzelinitiative "Ja zur Einheitsgemeinde, aber mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission" von Fabio Wüst, Wolfrichtstrasse 37, 8624 Grüt (Gossau ZH), vom 20.06.2017, betreffend der Totalrevision der Gemeindeordnung mit der Absicht, eine Einheitsgemeinde mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen, geprüft.

Ebenso hat die RPK die ausführliche Begründung des Gemeinderates vom 21.06.2017 und der Schulbehörde vom 19.06.2017 geprüft. Beide Behörden empfehlen den Gegenvorschlag abzulehnen.

Die RPK empfiehlt - entgegen den Anträgen beider Behörden - dem Gegenvorschlag in Form der Einzelinitiative "Ja zur Einheitsgemeinde, aber mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission" zuzustimmen.

Im Falle eines Stichentscheids bei Annahme sowohl der behördlichen Vorlage zur Totalrevision als auch des Gegenvorschlags, empfiehlt die RPK, für den Gegenvorschlag zu stimmen.

Gossau ZH, 7. Juli 2017

Namens der Rechnungsprüfungskommission



Roger Biber
Präsident



Eva Frefel
Aktuarin

2. Organisatorisches

Ab **Montag, 28. August 2017**, erhalten Sie detaillierte Informationen während der Aktenauflagefrist im Gemeindehaus oder auf unserer Website.

2.1. Ausführliche Informationen in der Aktenauflage

Die Behördenanträge mit den detaillierten Akten und Dokumenten liegen mit den Gutachten der Rechnungsprüfungskommission zur Einsichtnahme im Gemeindehaus auf. Die Aushändigung und anschließende Rücknahme der Akten erfolgt am Schalter der Einwohnerdienste (Sicherheitsabteilung) der Gemeindeverwaltung Gossau ZH.

Das Gemeindehaus hat wie folgt geöffnet:

Montag und Donnerstag: 8.00 - 11.30/14.00 - 18.30 Uhr

Dienstag und Mittwoch: 8.00 - 11.30/14.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 7.00 - 12.30 Uhr

oder auf individuelle Vereinbarung

2.2. Ausführliche Informationen auf der Website

Auf unserer Website können Sie folgende Dokumente einsehen und bei Bedarf downloaden:

- die vorliegende Weisung in Broschürenform
- die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer/innen
- die vom Gemeinderat und der Schulbehörde Gossau ZH kommentierte Auswertung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer/innen
- synoptische Darstellung (NEU-ALT-Vergleich) der [Behördenvorlage \(1A; EHG mit RPK\)](#) mit den aktuell gültigen Gemeindeordnungen
- den Entwurf der neuen Gemeindeordnung in Broschürenform (Fassung gemäss [Behördenvorlage \(1A; EHG mit RPK\)](#))
- Beschlüsse des Gemeinderates und der Schulbehörde
- Abschiede der Rechnungsprüfungskommission
- Initiative von Fabio Wüst, Grüt, vom 20. Juni 2017
- synoptische Darstellung der [Behördenvorlage \(1A; EHG mit RPK\)](#) und der [Einzelinitiativvorlage \(1B; EHG mit RGPK\)](#)
- Stellungnahme von Fabio Wüst, Grüt

Die vorliegende Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme auf.



SCHULE**G**OSSAU



GEMEINDE**G**OSSAU

Gemeinde Gossau

Berghofstrasse 4
8625 Gossau ZH

Tel. 044 936 55 11
Fax 044 936 55 66

www.gossau-zh.ch
info@gossau-zh.ch

Schule Gossau

Laufenbachstrasse 7
8625 Gossau ZH

Tel. 044 936 56 00
Fax 044 936 56 15

www.schulegossau-zh.ch
info@schulegossau-zh.ch